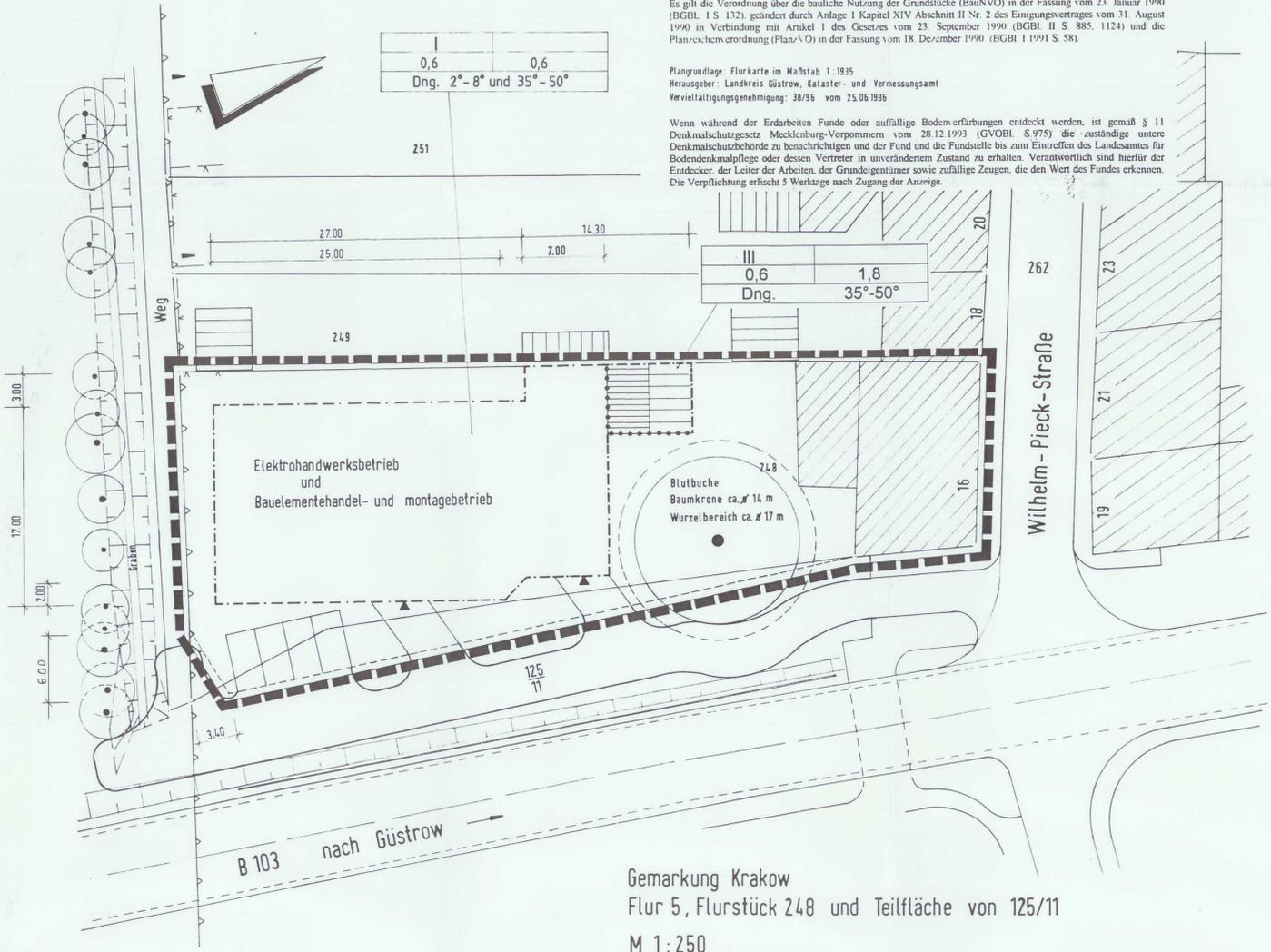


Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1124) und die Planzeichenverordnung (PlanVZO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Plangrundlage: Flurkarte im Maßstab 1:1935
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt
Vervielfältigungsgenehmigung: 38/96 vom 25.06.1996

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 28.12.1993 (GVOBl. S.975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



Gemarkung Krakow
Flur 5, Flurstück 248 und Teilfläche von 125/11
M 1:250

Übersichtsplan M 1:10 000

Vervielfältigungsgenehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern für den Ausschnitt 0506-211 liegt mit Datum vom 08.04.1996 vor



Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Nutzungsschablone

Zahl der Vollgeschosse	III	1,8	Geschossflächenzahl GFZ
Grundflächenzahl GRZ	0,6	1,8	
Dachneigung	Dng. 35°-50°		

- - - - - Baugrenze
 - - - - - Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 ○ Erhaltung von Bäumen
 - - - - - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - - - - - Geplante Flurstücksgrenze
 z.B. 251 Flurstücksbezeichnung
 - - - - - Grenze Sanierungsgebiet

Satzung

Satzung der Stadt Krakow am See über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 "Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16"

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1991 (BGBl. I S. 622) und des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.08.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 "Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Krakow am See, den 07.04.1997
Der Bürgermeister

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

- Schallschutz
Im Plangebiet kann die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes zur DIN 18005 nicht gewährleistet werden.
An den Neubauten sind bauliche Vorkehrungen im Sinne des passiven Schallschutz vorzusehen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
2.1. Die zwischen vorhandenem Wohnhaus und geplantem Geschäftshaus vorhandene Blutbuche bleibt erhalten. Die Bebauung wird außerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches angeordnet. Im Kronen- und Wurzelbereich ist jegliche Versiegelung des Bodens und Bodenauffüllung oder Bodenabtrag unzulässig. Bei Grundwasserabsenkungen während der Vegetationsperiode ist eine Bewässerung der Blutbuche vorzunehmen. (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25b) BauGB)
2.2. Die Stellplatzflächen sind mit durchlässigem Belag auszubilden. (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 30.04.1996 dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Krakow am See, den 03.05.1996
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde, der Landkreis Güstrow, hat den Entwurf nach § 246a Abs. 1 Nr.1 mit Schreiben vom 03.05.1996 über den Landkreis Güstrow benachrichtigt worden.
Krakow am See, den 03.05.1996
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 28.05.1996 bis zum 21.06.1996 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.05.1996 im "Krakower Seer-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.05.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Krakow am See, den 01.07.1996
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 25.06.1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1935 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Landkreis Güstrow
Der Landrat
Kataster- u. Vermessungsamt
Rostocker Straße 43-49
17166 TETEROW
☎ 03996/155-489 Fax 4-06
Teterow, den 30.09.1996
Die Leiterin des Kataster- und Vermessungsamtes
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.07.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Krakow am See, den 04.10.1996
Der Bürgermeister
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.08.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 wurde gebilligt.
Krakow am See, den 04.10.1996
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.11.1996 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Krakow am See, den 07.04.1997
geändert lt. Verfügung des Landkreises vom 19.11.1996
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 19.11.1996 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der hohen Verwaltungsbehörde vom 19.11.1996, Az. bestätigt.
Krakow am See, den 07.04.1997
Der Bürgermeister
- Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Krakow am See, den 07.04.1997
Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.04.1996 im "Krakower Seer-Kurier" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.04.1997 im "Krakower Seer-Kurier" bekanntgemacht.
Krakow am See, den 07.04.1997
Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensbetreuung:
Andreas Bauabteilung
Dipl.-Ing. Architekt Rainer Leistner
Bahnhofplatz 2
18 292 Krakow am See
Telefon 038 457/23 542
RAINER LEISTNER
DIPL.-ING. - ARCHITEKT
BAHNHOFPLATZ 2
18292 KRAKOW AM SEE
August 1996

B 114
Stadt Krakow am See
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6
" Geschäftshaus Wilhelm - Pieck - Straße 16 "

Entwurf gestrichen et Genehmigt von 19.11.96
Der Bürgermeister